

Österreichischer **Familienbund**



Generalsekretariat

3100 St. Pölten

Maria Theresia Straße 12

Tel. 02742 / 77 304

Fax 02742 / 77 304-20

email: [gs@familienbund.at](mailto:gs@familienbund.at)

<http://www.familienbund.at>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. .... <i>83</i> ...-GE / 19 <i>98</i> .....
Datum: <b>30. Okt. 1998</b>
Verteilt <i>2. 11. 98</i> / <i>J. Bauer</i>

St. Pölten, am 29.10.98

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des EheSchRÄG

Anbei dürfen wir Ihnen Stück 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes 1998 übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alice Pitzinger-Ryba  
Bundesgeschäftsführerin

Anlage  
25 Stück Stellungnahmen

**Österreichischer Familienbund**

Generalsekretariat

3100 St. Pölten

Maria Theresia Straße 12

Tel. 02742 / 77 304

Fax 02742 / 77 304-20

email: [gs@familienbund.at](mailto:gs@familienbund.at)<http://www.familienbund.at>

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

St. Pölten, am 29.10.98

**Betrifft:** GZ 4.440/97-I.1/1998  
Stellungnahme zum Entwurf des EheSchRÄG

Der Österreichische Familienbund erlaubt sich zum Entwurf des Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes 1998 wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Wirtschaftsgemeinschaft Ehe**

Zur Streichung des § 90 ABGB

Die medial unbeachtet gebliebene Streichung des § 90 zweiter Satz, wonach bisher ein Ehegatte im Erwerb des anderen - soweit zumutbar und nach den Lebensverhältnissen üblich mitzuwirken hatte, stellt ein gesellschaftspolitisch nicht erwünschtes Zeichen der Zurückdrängung des Prinzips der Partnerschaft dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade der Aspekt der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft vernachlässigt werden soll.

Eine diesbezügliche Regelung sollte vielmehr dort ansetzen, wo es um die Wahrung von aus der Mithilfe resultierenden Ansprüche geht: Nämlich jene während aufrechter Ehe durch Mitwirkung erworbenen Ansprüche nicht zu kurzen Verjährung zu unterwerfen, sondern hier auch eine darüberhinausgehende Geltendmachung der Ansprüche zuzulassen.

### **Verschuldensprinzip**

Zur Streichung des §§ 47 ff EheG

Hinsichtlich der hier vorgesehenen Zurückdrängung des Verschuldensprinzips ist einzuwenden, daß ein mit den Grundwerten unserer Gesellschaft übereinstimmendes Ehe- und Scheidungsrecht nicht darauf verzichten kann, den Ehebruch als besonders schwere Eheverfehlung gesondert mit „besonderen Rechtsfolgen“ zu versehen. Dies zumal sich das befaßte Gericht in der Praxis in jedem Fall mit der Frage der Zerrüttung befaßt und überdies nur derjenige die Scheidungsklage gem. § 47 EheG einbringen wird, der an einer Fortsetzung der Ehe nicht mehr interessiert ist bzw. eine Basis für eine Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr sieht.

nicht mehr interessiert ist bzw. eine Basis für eine Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr sieht.

### **Verschuldungsunabhängiger Unterhalt**

Zum neu einzuführenden § 68 a EheG

Hinsichtlich eines verschuldensunabhängigen Unterhalts sollte in möglichst konkreten Tatbeständen vertypt sein, wann und unter welchen Voraussetzungen ehemalige Ehegatten wechselseitig unterhaltspflichtig sind, sodaß einerseits eine Eingränzung auf echte Härtefälle de facto gewährleistet ist sowie andererseits eine gewisse Vorhersehbarkeit für die beteiligten Partner gegeben ist.

Die im Entwurf vorgeschlagene Einschränkung auf die Kriterien der Billigkeit und Zumutbarkeit bieten sowohl hinsichtlich des Unterhaltsanspruches als auch bezüglich des Unterhaltsausmaßes ein viel zu grobes Raster, um hier für die Betroffenen nachvollziehbare Entscheidungen zu erwirken, welche letztendlich neben der Obsorgefrage die massivste Ehenachwirkung darstellen.

Eine neue Unterkategorie, orientiert am angemessenen Lebensbedarf, wird abgelehnt. Gerade weil es sich um einen Unterhaltsanspruch des an der Zerrüttung der Ehe überwiegend oder allein schuldigen Ehegatten handelt, sollte dieser nicht über das notwendigste Ausmaß hinausgehen um so auf Kosten des unschuldig Geschiedenen eine über die Partnerschaft hinausgehende Beistandspflicht zu fingieren.

### **Wohnbedürfnisse**

Zur Neufassung des § 82 (2) EheG

Die Normierung, daß die eingebrachte Ehwohnung auch ohne Wohnbedürfnis des anderen in die Aufteilung miteinzubeziehen ist, ist systemwidrig und verstößt gegen jedes Rechtsempfinden. Statt dessen soll die bisherige Regelung beibehalten werden.

### **Mediation/Nachträgliche Korrigierbarkeit von Scheidungsvergleichen**

Zu §99 EheG

Die nunmehrige Festlegung klarer Regeln für die Mediation wird grundsätzlich begrüßt, jedoch wird noch stärkere Verankerung im Scheidungsverfahren gefordert. Dies zumal immer wieder die Erfahrung gemacht wird, daß viele Scheidungswillige gar nicht über die Möglichkeit der Mithilfe eines Dritten an ihrer Scheidung Bescheid wissen bzw. eine Hemmschwelle besteht, solche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sollte hier eine klare Kostenregelung sowie eine gesetzlich normierte richterliche Pflicht, auf die Möglichkeit der Vermittlung durch ein unabhängiges Mediatorenteam explizit hinzuweisen, verankert werden.

Um den Zugang zu Mediation auch in jenen Fällen zu gewährleisten, in denen es vordergründig am Problembewußtsein mangelt oder der psychische Druck der bevorstehenden Scheidung zu groß ist, um eigenen Interessen zu formulieren, müssen Mediationsmöglichkeiten vor Ort, idealerweise im Gerichtsgebäude, präsent sein.

Eng mit der Frage der Institutionalisierung bzw. Förderung von Mediation im Vorfeld bzw. während eines Scheidungsverfahrens hängt die Frage der Anfechtbarkeit von Scheidungsvergleichen zusammen. Hier wird seitens des Familienbundes vorgeschlagen, eine nachträgliche Korrigierbarkeit von Scheidungsvergleichen, welche ohne Einsatz von Mediatoren oder Anwälten geschlossen wurden, bei gravierender Übervorteilung eines Teiles, gesetzlich zu verankern.

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme werden von uns auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Alice Pitzinger-Ryba  
Bundesgeschäftsführerin

LAbg. Mag. Otto Gumpinger eh.  
Präsident